A2 Geschäftsordnung (GO) der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Hessen

Gremium:	Landesvorstand GJH
Beschlussdatum:	02.11.2018
Tagesordnungspunkt:	1.2.1 Beschluss der Geschäftsordnung

Antragstext

Geschäftsordnung (GO) der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Hessen

§ 1 Allgemeines

Diese Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der Grünen Jugend Hessen. Sie regelt den Ablauf der Landesmitgliederversammlung.

§ 2 Tagungsleitung

(1) Die Mitglieder der Landesmitgliederversammlung wählen zu Beginn eine Tagungsleitung.

In die Tagungsleitung müssen mindestens zur Hälfte Frauen* gewählt werden. Die Wahl der Tagungsleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung der Wahlen Helfer*innen bestimmen, die die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestätigen muss.

(3)Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, dass das Recht von Frauen* auf die Hälfte der Redebeiträge und Fragen während der Versammlung gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten. Nach dem letzten Beitrag von FIT*-Personen kann die Diskussion auf Antrag durch ein FIT*-Votum weitergeführt werden.

(4) Die Tagungsleitung schlägt der Versammlung bei entsprechenden TOPs eine Anzahl von Debattenbeiträgen vor. Meldungen zu Debattenbeiträgen können zu Beginn und während des jeweiligen TOPs eingeworfen werden. Es gibt zwei verschiedene Einwürfe, eine Urne ist für Redebeiträge von FIT*-Personen und eine Urne ist für Redebeiträge von allen Personen vorbestimmt. Anschließend werden die Debattenbeiträge abwechselnd gelost, wobei aus dem Einwurf der FIT*-Personen zuerst gezogen wird.

(5) Inhaltliche Fragen sind nur schriftlich zu stellen und unverzüglich bei der Tagungsleitung einzureichen.

(6) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen der Tagungsleitung angehören.

(7) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Mitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der

Mitgliederversammlung erheblich und auf Dauer stören, aus der Mitgliederversammlung ausschließen.

§ 3 Wahlen

(1) Bei Wahlen ist gewählt, wer

- im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält,

- im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält.

Haben im zweiten Wahlgang mehrere Kandidat*innen die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Haben dann immer noch mehrere Kandidat*innen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagesleitung zu ziehende Los.

(2) Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit "Ja" und "Nein" zu dieser Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn

- im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf "Ja" entfällt,

- im zweiten Wahlgang mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen abgegeben werden.

Werden im zweiten Wahlgang nicht mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen abgegeben, so ist die Bewerberin/der Bewerber abgelehnt.

(3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Zur besseren Vertretung von Minderheiten kann dabei das Stimmrecht so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf 2/3 der in einem Wahlgang zu wählenden Amtsträger*innen beschränkt wird; es gilt das Quorum wie bei Absatz (1).

(4) Ungültige Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet und aus diesem Grund nicht in die Berechnung des Quorums (siehe Absatz(1)) einbezogen.

(5) Kandidat*innen haben die Möglichkeit sich 3 Minuten vorzustellen. Bei der Vergabe von Voten haben die Kandidat*innen 5 Minuten Zeit für ihre Vorstellung. Im Anschluss werden 6 Fragen zugelassen. Für die Beantwortung haben die Kandidat*innen pro gestellter Frage eine Minute Zeit.

(6) Die Auszählkommission besteht aus acht Personen, die der Sitzung beiwohnen. Die Auszählkomission muss mindestens zur Hälfte aus Frauen* bestehen.

§ 4 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.

Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:

- Antrag auf Schluss der Redeliste,

- Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,

- Antrag auf sofortige Abstimmung,

- Antrag auf Vertagung,

- Antrag auf Redezeitbegrenzung,

- Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste,

- Antrag auf Auszeit (Pause),

- Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,

- Antrag auf ein Frauenforum,

- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

(3) Die*der Antragsteller*in begründen ihren*seinen Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Danach wird eine ebenfalls maximal dreiminütige Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 5 Tagesordnung

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 6 Anträge

(1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der Landesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet werden können.

(2) Zu Beginn der Landesmitgliederversammlung legen die anwesenden Mitglieder einen Antragsschluss mit einfacher Mehrheit fest.

(3) Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Anträge müssen in gegenderter Form gestellt werden, das heißt, es müssen stets alle Geschlechter im Antragstext berücksichtigt werden.

§ 7 Rückholanträge

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit nächst höherer Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

Begründung

Erfolgt mündlich.